



Stellungnahme der Deutschen Delegation im CIC (im Folgenden nur „CIC“ genannt)

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
über den
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 27.10.2020**

(Stand 30.11.2020)

EINLEITUNG

Am 4.11.2020 wurde der überarbeitete Entwurf des Bundesjagdgesetzes vom Bundeskabinett verabschiedet. Damit beginnt nun das parlamentarische Verfahren, das aus Sicht des CIC genutzt werden sollte, um den Gesetzentwurf im Sinne von Wild und Jagd zu verbessern. Dies betrifft vor allem den Themenkomplex Wald und Wild sowie die Ausführungen zum Einsatz der Nachtzieltechnik.

Andere wesentliche Neuerungen in den Bereichen Jägerprüfung, Schießübungsnachweis sowie Bleiminimierung bei der Büchsenmunition werden vom CIC begrüßt.

STRITTIGE THEMEN DER GESETZESNOVELLE

Die Bundesregierung schlägt mit dem neuen Bundesjagdgesetz unter anderem vor,

1. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1),
2. Vegetationsgutachten als Grundlage für die Vereinbarung des Abschusskorridors vorzuschreiben (§ 21 Abs. 2a bis 2d),
3. das Ermöglichen der Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen als Grund für die Aufhebung von Schonzeiten aufzunehmen (§ 27 Abs. 1) und
4. die Nachtjagd auf Schwarzwild und invasive Arten (u.a. Waschbär) durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5).

Zu 1. Erweiterung der Ziele der Hege um die Verjüngung des Waldes

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung wird nun dahingehend ergänzt, dass die Hege „insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“.

Der CIC lehnt es ab, dass Waldbesitzer einen grundsätzlichen Anspruch darauf haben, dass die Verjüngung des Waldes völlig unabhängig von gewählten Baumarten und Verjüngungsverfahren (Naturverjüngung, Pflanzung, Saat) „im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ zu erfolgen habe. Dies kann in der Regel nur in einem Wald gelingen, in dem der Bestand der Wildwiederkäuerearten so stark abgesenkt wurde, dass die der Biologie der Arten eigenen Alters- und Sozialstrukturen gefährdet werden.

Bei dem auch aus Sicht des CIC notwendigen Ausgleich der Interessen von Wald und Wild kann eine erfolgreiche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen nur für die im Oberstand des Waldes vorhandenen Hauptbaumarten sowie die regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten gelten. Künstlich eingebrachte, seltene oder sogar nicht heimische Nebenbaumarten müssen in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden, da sie auch bei extrem abgesenkten Wilddichten einem starken Verbissrisiko ausgesetzt sind.

Darüber hinaus lässt der Gesetzentwurf einen ganzheitlichen Bezug zur Lebensraumsituation des Wildes vermissen. Verbiss und Schäl sind auch Folge mangelnder alternativer Äsungsangebote im Wald, zunehmender Störungen durch Waldbesucher auch abseits der Wege und einer unzureichenden Einbindung der Strukturen im Offenland, die insbesondere dem Rehwild Äsung und Deckung bieten könnten.

Neben der Erweiterung der Hegeziele um Aspekte des Waldbaus hält es der CIC für erforderlich, auch das Ziel einen „artenreichen und gesunden Wildbestandes“ zu erhalten, zu präzisieren. Vor dem Hintergrund fortschreitender wildbiologischer Erkenntnisse zur Alters- und Sozialstruktur des Wildes sollte im § 1 Abs. 2 auch ein hinsichtlich „der Alters- und Sozialstruktur artgerechter Wildbestand“ als Ziel der Hege formuliert werden.

Der CIC fordert daher, § 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

*Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, **mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten** Wildbestandes (...).*

*Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll ~~insbesondere~~ **auch** eine Verjüngung **der Hauptbaumarten** des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.*

Analog zu § 1 Abs. 2 muss auch § 21 Abs. 1 Satz 1 wie folgt formuliert werden:

*Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die **Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und eine Verjüngung der Hauptbaumarten** des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.*

Zu 2. Vegetationsgutachten

In ihrem Entwurf für ein neues Bundesjagdgesetz sieht die Bundesregierung vor, dass zukünftig Vegetationsgutachten die Grundlage für die Vereinbarung des Abschusskorridors bei Rehwild (§ 21 Abs. 2a bis 2d) sein sollen. Diese Vegetationsgutachten sollen von den für Forst zuständigen Landesbehörden erstellt, nach Maßgabe der Länder in zeitlichen Abständen aktualisiert und vom Steuerzahler bezahlt werden. Wünscht mindestens eine Partei des Jagdpachtvertrages darüber hinaus Informationen zur Lebensraumsituation für das Rehwild, kann dies ebenfalls in Auftrag gegeben werden. Die damit verbundenen Kosten sollen die Länder auf die Parteien des Jagdpachtvertrages teilweise oder in Gänze abwälzen können.

Mit den flächendeckenden und verpflichtenden Vegetationsgutachten greift die Bundesregierung in die Eigentumsrechte von privaten Waldbesitzern massiv ein. Darüber hinaus lässt sie die Frage nach der Methode des vorgeschriebenen Vegetationsgutachtens unbeantwortet. Damit droht ein länderspezifisches und damit völlig unterschiedliches Vorgehen in Deutschland.

Das vorgesehene flächendeckend einzuführende Vegetationsgutachten ist für die weit überwiegende Waldfläche in Deutschland völlig obsolet. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur sind auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume der Verjüngungsphase (20-130 cm) zu finden (www.bwi.info). Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden und kann mit waldbaulichem Know-how realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund lehnt der CIC ein flächendeckendes Vegetationsgutachten auf privaten Waldflächen ab. Ein Vegetationsgutachten sollte nur dann eingefordert werden, wenn sich Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigter nicht auf einen Abschusskorridor beim Rehwild einigen können. Sofern die Vegetation des Waldes dann begutachtet werden muss, sollte dies unter Einbindung beider Parteien des Jagdpachtvertrages auf Grundlage eines Standards erfolgen, der vor allem die Anzahl unverbissener Bäume der Verjüngungsphase im Auge hat und den Zustand der Waldböden, insbesondere ihre Wasseraufnahmekapazität berücksichtigt. Verbissprozente allein sagen über die Zukunftsfähigkeit der Waldverjüngung nichts aus.

Der CIC fordert daher, Satz 3 im neuen Absatz 2 a in § 21 wie folgt zu formulieren:

*... Auf Verlangen von mindestens einer Partei des Jagdpachtvertrages soll die Vereinbarung [zum Abschuss beim Rehwild] auf der Grundlage eines mindestens den Jagdbezirk umfassenden Gutachtens **getroffen werden**, welches Aussagen zur Situation des Waldes, insbesondere über **Häufigkeit und Zustand** der Verjüngung des Waldes, ~~enthält~~ (Vegetationsgutachten), ~~getroffen werden, das~~ **und** ~~zudem Aussagen über den Lebensraum des Rehwildes (Lebensraumanalyse) enthält, soweit nicht beide Parteien auf die Lebensraumanalyse verzichten.~~*

Zu 3. Schonzeitaufhebungen

Mit der bestehenden Formulierung des § 27 BJagdG kann die zuständige Behörde schon heute anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten den Wildbestand verringern müssen, wenn dies „mit Rücksicht auf (...) die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (...) notwendig ist“. Das zur Novelle anstehende Bundesjagdgesetz

sieht nun zusätzlich vor, dass auch das Erfordernis der Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen als Grund für Schonzeitaufhebungen herangezogen werden kann.

Ganz unabhängig davon sind die bestehenden, im europäischen Vergleich auch in Deutschland besonders langen Jagdzeiten völlig ausreichend, um Wildbestände mit Blick auf die Hegeziele angemessen zu bejagen. Eine Verlängerung der Jagdzeiten insbesondere in die nahrungsarmen Monate hinein, erhöht die Gefahr, dass junge Bäume vom Wild verbissen oder geschält werden, da der Energie- und damit der Nahrungsbedarf durch die jagdbedingten Störungen steigt.

Da in § 27 keinerlei Bezug zum Rehwild genommen wird, werden von dieser Regelung auch Rot-, Dam-, Muffel- und Gamswild betroffen sein.

Der CIC fordert daher, die vorgeschlagene Änderung von § 27 nicht vorzunehmen.

Zu 4. Nachtzieltechnik

Der Reformvorschlag zum Bundesjagdgesetz sieht technische Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild und auf invasive Arten vor. Der CIC lehnt die vorgeschlagenen technischen Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild strikt ab. Akzeptabel wäre allein die Genehmigung von Nachtzieltechnik durch die Jagdbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung (u.a. Einsatz außerhalb des Waldes bei nicht tragbaren Wildschäden in der Feldflur).

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nur den Zielarten Schwarzwild, Waschbär etc., sondern allen größeren Wildtieren die Nacht als ein letzter Rückzugszeitraum vollständig genommen. Die in unserer Kulturlandschaft allgegenwärtigen Störungen, nicht zuletzt durch die Jagdausübung, haben die Tag- und Dämmerungsaktivität des Wildes bereits deutlich reduziert. Ihnen jetzt durch technische Aufrüstung auch noch durchgehend nachts nachstellen zu können, wird das Wild noch heimlicher machen, da die mit der Nachtjagd verbundenen Störungen zunehmen. Davon sind auch die nicht bejagten Arten wie Rot- oder Damwild betroffen, da sie den Jäger wahrnehmen und sich noch länger in die Einstände zurückziehen. Durch das zu erwartende Ausweichverhalten der Wildtiere werden höhere Waldwildschäden provoziert und mittelfristig auch keine größeren Schwarzwildstrecken erzielt.

Geeignete Instrumente, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind nach wie vor revierübergreifende Bewegungsjagden, die Kirrjagd während der Mondphasen und die Jagd auf Frischlinge in den Sommermonaten. Mit Blick auf die invasiven Arten ist die intensive Fallenjagd das Mittel der Wahl.

Der CIC fordert daher, die vorgeschlagene Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 nicht vorzunehmen.

Rückfragen und Kontakt:

Dr. Steffen Koch
Leiter der Deutschen Delegation im CIC
Email: headofdelegation-germany@cic-wildlife.de